

RS UVS Kärnten 1997/04/25 KUVS-543/1/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1997

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Gegen den Bescheid vom 27.2.1997 mit obiger Zahl erhebe ich Einspruch und Berufung. Eine genauere Begründung sowie rechtsformale Ausdeutung wird Ihnen rechtsanwaltlich nachgereicht." ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at